Pachtvertrag (ab 2025) zwischen dem



OGV Forst e.V., Kronauer Allee 51a, 76694 Forst, und

Name:	Vorname:	Tel./Handy:
PLZ/Ort:	Straße:	Mail:

§ 1 Pachtgegenstand

Der OGV Forst (Verpächter) stellt dem/der Pächter/in*) den Kleingarten Nr. zur Verfügung. Er wird zur Nutzung berechtigt und verfügt über einen Stellplatz für Gartengeräte im Pächterschuppen, der mit der entsprechenden Gartennummer versehen ist.

Mit der Unterzeichnung und Aushändigung dieses Vertrags wird die Gartenfläche vor Ort übergeben.

Die nachfolgenden Regelungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche Vorschriften des OGV Forst einzuhalten und ist für alle Schäden verantwortlich, die aus einer Missachtung dieser Vorschriften entstehen.

§ 2 Pachtdauer

Für Neupächter beginnt die Pacht am 11.11. eines Kalenderjahres und ist zunächst für ein Jahr befristet. Bei beiderseitigem Einverständnis verlängert sich danach der Pachtvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit. Erste Pachtzahlung erfolgt im Folgejahr.

§ 3 Pacht

Der jährliche Pachtzins beträgt für die Gärten 1-8 (ca. 48 qm) 60 Euro und für die Gärten 9-16 (ca. 38 qm) 50 Euro. Er ist jeweils bis zum 01.06. eines Kalenderjahres fällig und wird automatisch mit dem Mitgliedsbeitrag per Sepa-Lastschriftmandat eingezogen.

Pächter zahlen eine Kaution von **80 Euro**, die bei ordnungsgemäßem Ablauf (Abräumen des Gartens, Beseitigung der Gartengeräte) nach Pachtende zurückerstattet wird.

§ 4 Kündigung

Sollte der Garten/Geräteabstellplatz verwahrlosen, behält sich der Verein vor, schriftlich abzumahnen und dem Pächter zu kündigen. Der Rückbau hat durch den betroffenen Pächter zu erfolgen. Ansonsten wird die in § 3 erwähnte Kaution von **80 Euro** einbehalten. Die Kündigung kann zum **10. Oktober eines Kalenderjahres** (4 Wochen Kündigungsfrist) erfolgen und bedarf der Schriftform.

§ 5 Gemeinschaftsarbeit

Der Pächter hat sich zur Erhaltung des Vereinsgeländes sowie des Vereinsheimes mit Außenanlage und zur Förderung des Miteinanders an den Gemeinschaftsarbeiten mit mindestens *drei Arbeitseinsätzen* pro Kalenderjahr zu beteiligen oder ersatzweise **100 Euro** (10 Euro pro Stunde) an den Verein zu entrichten.

Pachtgartenregeln:

- 1. Der Pächter darf den Kleingarten nur kleingärtnerisch nutzen (Anbau von Obst und Gemüse ein kleiner Teil Blühpflanzen ist gestattet).
- 2. Er verpflichtet sich, den Pachtgarten, sowie die Vereinsanlagen und das Gebäude pfleglich zu behandeln und verantwortlich zu nutzen.
- 3. Das Aufstellen eines Wasserfasses mit Deckel (bis maximal 200 l) ist nur innerhalb des Pachtgartens erlaubt. Wasser, auch Gießwasser, ist ein kostbares Gut.
- 4. Verwenden von Insektiziden/Herbiziden und nicht biologischen Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht erlaubt.
- 5. Es darf nur biologisch gedüngt werden.
- 6. Im Pächterschuppen dürfen nur zur Gartenarbeit benötige Gerätschaften abgestellt werden (z.B. keine großen Behälter).
- 7. Bauliche Veränderungen müssen vom Verpächter vorab genehmigt werden das Einzäunen der Gärten ist nicht gestattet.
- 8. Gartenabfall ist Sache der Pächter. Das Aufstellen eines privaten Komposters innerhalb des eigenen Pachtgartens ist möglich ein Häcksler kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
- 9. Die Gartenwege in und um die Gärten sind von den Pächtern sauber zu halten.

Forst, den		
1. Vorstand	Pächter/in	